



5 StR 183/07

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 4. Juli 2007
in der Strafsache
gegen

wegen versuchten Mordes u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Juli 2007 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 24. Oktober 2006 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Senat merkt an, dass die unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes „gegen § 244 Abs. 4 StPO“ erhobene Verfahrensrüge – mangels Mitteilung des schriftlichen Gutachtens des medizinischen Sachverständigen – bereits unzulässig ist.

Basdorf	Häger	Gerhardt
	Raum	Jäger